

**Gesetz**

Inkrafttreten:

vom 3. November 2016

**zur Änderung der Gesetzgebung  
über die Veröffentlichung der Erlasse**  
(Vorrang der elektronischen Fassung)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft 2015-CE-295 des Staatsrats vom 23. August 2016;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (SGF 124.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Erlasse werden in folgenden amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht:

- a) Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg;
- b) Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die ausserordentliche Veröffentlichung (Art. 15) bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Liste der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Erlasse und die ergänzenden Angaben gemäss Artikel 6 Abs. 2 werden im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>4</sup> Die beiden Sammlungen werden in elektronischer Form in einer gemeinsamen Datenbank veröffentlicht. Der Staatsrat kann zudem bestimmen, dass eine dieser Sammlungen oder beide zum Verkauf oder aus Gründen der Aufbewahrung und Sicherheit gedruckt werden.

**Art. 3a (neu)** Interkantonales Recht

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann die Verwaltung der Veröffentlichung des interkantonalen Rechts unter folgenden Voraussetzungen einem Dritten übertragen:

- a) Diese Verwaltung erfolgt gemeinsam mit mindestens drei weiteren Kantonen.
- b) Der betreffende Dritte bietet dieselben Sicherheiten wie diejenigen gemäss Artikel 8a Abs. 2.
- c) Die Auslagerung des Hostings und der Wartung erfüllt die Anforderungen nach Artikel 8b.
- d) Die Erlasse werden in den Sammlungen des kantonalen Rechts in beschränkter Form veröffentlicht (Art. 13) und sind dort für die Öffentlichkeit zugänglich.

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Amtliche Sammlung des Kantons Freiburg (Amtliche Sammlung, ASF) ist das Organ zur laufenden Veröffentlichung der Erlasse.

<sup>2</sup> Sie enthält auch die Angaben über die formelle Gültigkeit der veröffentlichten Erlasse, insbesondere diejenigen über die Ausübung der Volksrechte, das Inkrafttreten und eine allfällige Genehmigung durch den Bund.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg (Systematische Gesetzessammlung, SGF) ist eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung der kantonalen Erlasse.

<sup>2</sup> Die Erlasse, die in der Amtlichen Sammlung in beschränkter Form veröffentlicht werden (Art. 13), werden in der Regel in der Systematischen Gesetzessammlung auf dieselbe Weise veröffentlicht.

**Überschrift des 4. Abschnitts des 2. Kapitels**

4. Datenbank

**Art. 8** Inhalt

<sup>1</sup> Die Amtliche Sammlung und die Systematische Gesetzessammlung werden in elektronischer Form in der Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung (Datenbank, BDLF) veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Datenbank muss eine einfache Einsichtnahme in die Rechtssetzungsdaten ermöglichen und dafür Suchhilfen anbieten; es muss möglich sein, rasch von einer Amtssprache zur anderen zu wechseln.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt wenn nötig den Inhalt der Datenbank fest. Er kann insbesondere vorsehen, dass weitere Texte oder Angaben, die mit der Gesetzgebung zusammenhängen, in der Datenbank veröffentlicht werden, und die Suchhilfen festlegen, über welche die Datenbank verfügen muss.

**Art. 8a (neu)**      Praktische Anforderungen

<sup>1</sup> Die Datenbank wird im Internet veröffentlicht und ist für die Öffentlichkeit direkt von der Website des Staates aus zugänglich.

<sup>2</sup> Vollständigkeit, Echtheit und Verfügbarkeit der in der Datenbank veröffentlichten Texte sowie die langfristige Aufbewahrung und Bewirtschaftung müssen mit angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, gewährleistet werden.

**Art. 8b (neu)**      Auslagerung

<sup>1</sup> Das Hosting der Daten und der Software, mit der die Daten bewirtschaftet werden, die Wartung der Software und die Betreuung der Personen, die den Unterhalt gewährleisten, können Dritten übertragen werden.

<sup>2</sup> Die betreffenden Dritten müssen die Anforderungen nach Artikel 8a Abs. 2 erfüllen.

<sup>3</sup> Es müssen Massnahmen getroffen werden, damit der Staat die Kontrolle über seine Daten behält. Im Übrigen bleibt Artikel 21a vorbehalten.

**Art. 8c (neu)**      Gedruckte Texte

<sup>1</sup> Einzelne Exemplare von Texten aus der Datenbank können in gedruckter Form bezogen werden.

<sup>2</sup> Nach Bedarf kann ein Verkaufspreis gemäss Artikel 11 Abs. 1 festgelegt werden.

**Art. 10**      Einsichtnahme

<sup>1</sup> Der Zugang zur Datenbank über das Internet ist gratis.

<sup>2</sup> Jede und jeder kann zudem die Datenbank und das Amtsblatt bei der Staatskanzlei, den Oberämtern und den Gemeindeschreibereien unentgeltlich einsehen. Diese können für die Einsichtnahme eine Vorankündigung verlangen und bestimmte Zeiten festlegen.

**Art. 12 Abs. 2**

*Aufgehoben*

**Art. 14 Abs. 2**

<sup>2</sup> Den Ausdruck «in kantonalen, eidgenössischen oder internationalen amtlichen Publikationsorganen» durch «in kantonalen, interkantonalen, eidgenössischen oder internationalen amtlichen Publikationsorganen» ersetzen.

**Art. 19 Abs. 4**

*Aufgehoben*

**Art. 21** [Verbindlicher Text]

b) Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Die Erlasse und die Angaben über ihre formelle Gültigkeit und ihre Berichtigungen, wie sie in der Amtlichen Sammlung und in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht werden, sind für ihren Inhalt verbindlich. Folgende Bestimmungen bleiben vorbehalten:

- a) Weicht die Fassung der Amtlichen Sammlung von derjenigen der Systematischen Gesetzessammlung ab, so ist die Fassung der Amtlichen Sammlung massgebend, es sei denn, eine Berichtigung oder Anpassung nach den Artikeln 22–25 sei vorgenommen worden.
- b) Weichen die gedruckte und die elektronische Fassung desselben Publikationsorgans voneinander ab, so geht die elektronische Fassung vor.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten nicht für interkantonale oder internationale Verträge.

**Art. 21a (neu)** Archivierung

<sup>1</sup> Die in der Datenbank veröffentlichten Gesetzessammlungen müssen beim Staatsarchiv in regelmässigen Abständen und in einem elektronischen Format, das ihre langfristige Aufbewahrung gewährleistet, abgelegt werden.

<sup>2</sup> Bei Bedarf legt der Staatsrat den Umfang dieser Anforderung genauer fest und bestimmt die Modalitäten der Ablage.

**Art. 24 Abs. 1**

*Den Ausdruck «und der Einzelausgaben» streichen.*

**Art. 24a (neu)** Anpassung der Präsentation

Die Organe, die für die amtliche Veröffentlichung zuständig sind, dürfen die Struktur und die formale Präsentation der Erlasse, die in der Amtlichen Sammlung und in der Systematischen Gesetzessammlung veröffentlicht werden, an die Erfordernisse der Datenbank und an das elektronische Format der Daten anpassen, sofern der Sinn der Erlasse nicht verändert wird.

**Art. 25 Abs. 1, 2. Satz**

*Den Ausdruck «bei der nächsten Nachführung» streichen.*

**Art. 2**

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 136h**

Steht dem Inkrafttreten eines Erlasses unter dem Gesichtspunkt der Ausübung der Volksrechte nichts oder nichts mehr entgegen, so veröffentlicht die Staatskanzlei diese Angabe unverzüglich in der Amtlichen Sammlung.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

B. REY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ